

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



30. Jahrgang, Nr. 02
Herausgegeben am 30.01.2019

Inhalt

- 1.) Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg im Amtsblatt für den Kreis Paderborn
- 2.) Erneute öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 14.07.2017

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon: 05258/507-0

Interessierte können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

STADT SALZKOTTEN
DER BÜRGERMEISTER



**Hinweis auf die Neufassung der Gebührensatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 19. November 2018 beschlossene Änderungsfassung der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 27. Dezember 2018, Ausgabe 52, Seiten 8 – 15 amtlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Salzkotten, den 14. Januar 2019

Der Bürgermeister

Ulrich Berger

Erneute Bekanntmachung der nachfolgenden Anlage zur Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen/Notunterkünften aus dem Amtsblatt Nr. 23/2018 vom 19.12.2018 aufgrund einer fehlerhaften Wiedergabe des Beschlusses.

Anlage

zur Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften vom 14.07.2017

Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 9 der Satzung beträgt pro Person für

- | | |
|--|------------|
| - Unterkünfte im städt. Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) | 241,45 EUR |
| - von der Stadt Salzkotten angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) | 196,31 EUR |

Die monatliche Benutzungsgebühr darf die Angemessenheitsgrenze, in der jeweils gültigen Fassung der Verfügung des Kreises Paderborn, für Bedarfsgemeinschaften nicht übersteigen.

Diese Anlage wurde mit dem Beschluss vom 13.12.2018 durch den Rat der Stadt Salzkotten geändert.

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.